

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten
der Gemeinde Viernau**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Viernau in der Beschlussfassung vom 05.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Viernau in der Sitzung am 05.02.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Viernau.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Viernau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden für die Teilnahme des Kindes an der Essensversorgung in der Kindertagesstätte erhoben und sind als monatlicher Festbetrag zu entrichten. Sie betragen bei Ganztagsverpflegung (Frühstücksgetränk, Mittagessen, Vesper) 41,00 € und bei Halbtagsverpflegung (Frühstücksgetränk, Mittagessen) 34,00 €.
- (2) Fehlt ein Kind mehr als 30 Öffnungstage im laufenden Jahr, können die Gebührenschuldner für die darüber hinausgehenden nachgewiesenen Fehltage einen Antrag auf Rückerstattung/Verrechnung der Zahlung von Verpflegungsgebühren stellen. Der Antrag ist innerhalb des auf das Haushaltsjahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde zu stellen. Die Erstattung/Verrechnung erfolgt pro Tag in Höhe von 2,05 € bei Ganztagsverpflegung und 1,70 € bei Halbtagsverpflegung.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos.
- (4) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung nach Vorlage der Essenbons im Folgemonat.

§ 7

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 der Benutzungssatzung).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das erste in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie beträgt der Elternbeitrag bei
- | | |
|--|----------------|
| Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden) | 60,00 €/Monat, |
| Halbtagsbetreuung (maximal 5 Stunden) | 50,00 €/Monat. |
- Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite Kind bei
- | | |
|-----------------------|----------------|
| Ganztagsbetreuung | 45,00 €/Monat, |
| bei Halbtagsbetreuung | 35,00 €/Monat |
- erhoben.
Ab dem dritten Kind einer Familie wird kein Elternbeitrag erhoben.
Für Gastkinder im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 der Benutzungssatzung werden 5,00 € zuzüglich der Verpflegungsgebühr entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 3 pro Kind/Tag erhoben.
- (3) Für die erstmalige Anmeldung eines Kindes in der Kindereinrichtung wird eine Gebühr in Höhe von 11,00 € erhoben. Für eine Wiederanmeldung nach einer Abmeldung beträgt die Gebühr 8,00 €.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Verpflegungsgebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Viernau erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge und der Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.
Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, so ist der Elternbeitrag wie für das erste Kind festzusetzen.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.1995 außer Kraft.

Viernau, den 14.02.2013

Gemeinde Viernau

Hellmann
Bürgermeister

- Siegel -